

DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 27 – 79. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 30. Juni 2023

Inhalt	Seite	Inhalt	Seit
			700
Tagesordnungen		Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung	720
In der 27. KW 2023 finden keine Sitzungen statt.		von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kinderta-	
Öffentliche Zustellungen		gespflege und außerunterrichtlichen Betreuungs-	
Für Frau Virtue Virginia Florian	707	angeboten	722
Für Herrn Robert Schibilla	707	Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das	723
Für Herrn Martin Vogel	707	Kindergartenjahr 2023/2024: Beitragstabelle für	
Für Frau Elena Asta Vertgewall	707	Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (wöchent-	
Für Herrn Maciej Fiedor	708	liches Betreuungskontingent bis 45 Stunden), Offe-	
Für Herrn Mariusz Bartocka	708	ner Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 und Über-	
Für Herrn Salah Alden Galie	708	Mittagbetreuung	70.
Für Herrn Ali R Ghamati	708	Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das	724
Für Frau Shirin Sido	709	Kindergartenjahr 2023/2024: Beitragstabelle Kin-	
Für Herrn Vladyslav Srednii	709	dertagespflege	=0.5
Für Herrn Stephen R Cornett	709	Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung	725
Für Herrn Deian-Ionut Butnaru	709	von Kindern in der Kindertagespflege	=
Für Herrn Tomasz Ciesielczyk	710	Bauleitplanung; Änderung Nr. 2 des Bebauungs-	733
Für Frau Malgorzata Mirioslawa Augustyn	710	planes Mg 116 – Kraftwerk Knepper –, hier:	
Für Herrn Kamil Baranowski /7	710	Inkrafttreten des Bebauungsplans	
Für Herrn Abdullah Atac	710	# aa	
Für Herrn Elvir Bajric	711	Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Für Herrn Arnold Balaganski	711	Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszen	
Für Herrn Guillaume Baget	711	Ausschreibung Breitband Zoo Dortmund,	735
Für Herrn Feng Wie	711	Gewerk: Leerrohrverlegung, Straßenbau	
Für Herrn Ivlian Tiberiu Chihaia	712	Ausschreibung Gymnasium an der Schweizer	735
Für Herrn Namik Fatiyen	712	Allee in Dortmund, B260/23, Gewerk: Elektro-	
Für Frau Valentina Vivodinac	712	installation	
Für Herrn Ivan Voloshyn 5/4	712	Ausschreibung Rathaus Stadt Dortmund, Gewerk:	735
Für Herrn Alexandru Preoteasa	713	Vorhanganlagen	
Für Herrn Marco Thöny	713	Vergabe Gisbert-von-Romberg-Berufskolleg,	736
,		Gewerk: Metallbauarbeiten	
Öffentliche Bekanntmachungen		Vergabe Gisbert-von-Romberg-Berufskolleg, Gewerk: Rohbauarbeiten	736
Bauleitplanung; Vorhabenbezogener Bebauungs-	713	Ausschreibung Rahmenvertrag Kleinbaumaßnah-	736
plan Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Aspey-		men Straßenbeleuchtung 2023–2024 im gesamten	130
straße – Änderung Nr. 1, hier: Beschluss zur Än-		Dortmunder Stadtgebiet im Ab-/Aufgebotsverfahren	n
derung Nr. 1 des Bebauungsplans		in zwei Losen mit je drei Teilen, B221/23	11
Jahresabschluss 2022 der Flughafen Dortmund	714	Ausschreibung Erschließung nördlich Wittekinds-	737
GmbH		hof in Dortmund-Innenstadt-Ost, B236/23, Gewerk	
Jahresabschluss 2022 der Flughafen Dortmund	717	Teil A: Straßenbauarbeiten, Teil B: Kanalbauarbeite	
Handling GmbH		Ausschreibung Tunnel Ardeystraße, Gewerk: Ver-	
Wahl der Jugendschöffinnen*Jugendschöffen für	719	kehrssicherung	151
die Amtsperiode 2024 bis 2028 – Auflegung der		rem solenei ung	
Jugendschöffenvorschlagsliste			

... weiter auf Seite 706

Inhalt	Seite

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszen	trum
Ausschreibung Kanalerneuerung Piepenbrink,	738
Gewerk: Kanalbauarbeiten	
Ausschreibung Rahmenvertrag Schülerbeförde-	738
rung Los 4 (AZ: L334/23)	
Ausschreibung Tunnel Ardeystraße, Gewerk:	740
Betoninstandsetzungsarbeiten	
Ausschreibung Tunnel Ardeystraße, Gewerk:	740
Erneuerung Tunnelbeleuchtung inkl. Steuerungs-	
technik	
Ausschreibung Neubau von zwei Tageseinrich-	740
tungen für Kinder (zwei Lose)	
Ausschreibung Wellinghofer Straße, Gewerk:	741
Teil A Straßen- und Teil B Kanalbau	
Ausschreibung Feuerwehr LZ 19, Gewerk:	742
Rohbauarbeiten 2. Ausschreibung	
Ausschreibung Standsicherheitsprüfung Masten	742
Straßenbeleuchtung	
Ausschreibung Erweiterung Feuerwehr LZ 19,	743
Lütgendortmunder Straße 158, 44388 Dortmund,	
Gewerk: Stahlbau-/ Metallbauarbeiten, 2. Aus-	
schreibung	
Ausschreibung Fahrzeugrouter, AZ: L345/23	744
Ausschreibung Hansa GS im Stadtgebiet	745
Dortmund, Gewerk: Tischlerarbeiten	
Vergabe Zoo Neubau Kängurustall, Gewerk:	745
Medienver- und Entsorgung	

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 27. KW 2023 finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Virtue Virginia Florian,

letzte bekannte Anschrift: Diakonie Dortmund und Lünen gGmbH, Rolandstraße 10, 44145 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse – Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 421, folgendes Schriftstück bereit:

Ablehungsbescheid gem. § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 14.06.2023 für Ihr Kind Kenric Osiris Redwood, geb. am 07.08.2017, – 51-INO-UV-01-4932

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 23.06.2023

Für Herrn Robert Schibilla,

zuletzt wohnhaft Goeckmershof 6, 44289 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 20.01.2023, Kassenzeichen: 032 015 801 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, 26.06.2023

Für Herrn Martin Vogel,

zuletzt wohnhaft Mallinckrodtstraße 319, 44147 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 251, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 20.01.2023, Kassenzeichen: 033 592 101 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, 26.06.2023

Für Frau Elena Asta Vertgewall,

letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Naumann-Straße 5, 44359 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 404, folgendes Schriftstück bereit:

Ablehnungsbescheid vom 09.05.2023 für Ihr Kind Jonas Dirk Vertgewall, Aktenzeichen – 51- MG-UV-02-4075. Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 29.06.2023

Für Herrn Maciej Fiedor,

wohnhaft: PL-98-100 Anieliw, Aniliew 63, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi AE 714 522 864.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Mariusz Bartocka,

wohnhaft: PL-91-857 Polen, Ry Sowincza 36m 41, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.04.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 714 383 546.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Salah Alden Galie,

zuletzt wohnhaft: 08056 Zwickau, Spiegelstr. 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.04.2023, Aktenzeichen 30/Owi AF 714 435 910.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Ali R Ghamati,

wohnhaft: NL-3543 GC Utrecht, Sigmund Rombergstraat 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AF 776 126 970.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Frau Shirin Sido,

wohnhaft: NL-7271 XA Borculo, Hertog Van Gelrestraat 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi BB 776 074 423.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Vladyslav Srednii,

wohnhaft: PL-50-529 Wroclaw, Ul. Hubska 433, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi BB 776 083 007.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Stephen R Cornett,

wohnhaft: NL-3014 VB Rotterdam, Van Speykstraat 31 H, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AC 776 086 774.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Deian-Ionut Butnaru,

wohnhaft: RO-337495 Com. Turdas Hunedoara, Sat. Spini Nr.14, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AC 714 403 954.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Tomasz Ciesielczyk,

wohnhaft: PL-32-840 Wroblowice, Nr. 34, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AC 776 095 994.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Frau Malgorzata Mirioslawa Augustyn,

wohnhaft: PL-58-400 Swidnica, Bajanice 36, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 714 523 704.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Kamil Baranowski /7,

wohnhaft: PL-24300 Opole Lubelskie, Ul. Pukawska 17, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 775 812 943.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Abdullah Atac,

wohnhaft: NL-7552 SJ Hengelo ov, Kamperfoeliestraat 59, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 776 018 817.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Elvir Bajric,

wohnhaft: SK-5290 Sempeter pri Gorici, Ulica 9 Septembra 142, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 775 819 131.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Arnold Balaganski,

wohnhaft: LT-09309 Vilnius, Konstitucijos Prospekttas 18, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 775 951 846.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Guillaume Baget,

wohnhaft: F-94380 Bonneuil sur Marne, Rue de l Avenir 51, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi AB 776 869 686.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Feng Wie,

wohnhaft: RC-434300 Hubei, Group 1. Jizhuan Factory Shizikou Town Gong an Counity, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi BD 714 519 065.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Ivlian Tiberiu Chihaia,

wohnhaft: RO-707577 Jud.IS Sat. Gura Bidileitei, Vanatori 0, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi AC 714 526 711.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Namik Fatiyen,

wohnhaft: KZ-12345 Kasachstan, Unbekannt 0, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi AE 714 528 722.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Frau Valentina Vivodinac,

wohnhaft: USA-10530 Hartsdale, East Hartsdale Avenue 30, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi BD 776 011 880.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Ivan Voloshyn 5/4,

wohnhaft: UA-790000 Lvow, Ul. Schew Chenka 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi BD 775 814 202.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Alexandru Preoteasa,

wohnhaft: RO-000000 Jud VL Sat Cocoru, Str. Principala nr.21 bl. A sc B ap 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi CD 714 524 786.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Für Herrn Marco Thöny,

wohnhaft: CH-7000 Chur, Giacometti Str. 24, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.06.2023, Aktenzeichen 30/Owi BC 714 505 439.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

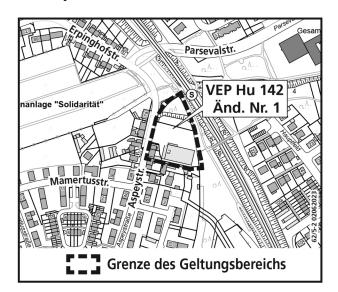
Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 27.06.2023

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Aspeystraße – Änderung Nr. 1, hier: Beschluss zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hu 142 – Einzelhandelsstandort Aspeystraße – Änderung Nr. 1 umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha im Stadtbezirk Dortmund Huckarde und wird wie folgt

abgegrenzt: Südlich des Plangebiets befinden sich die Wohngebäude Aspeystraße 69 u. a., im Norden Grünstrukturen südlich des S-Bahnhofs Dortmund Huckarde, im Westen verläuft die Ostseite der Aspeystraße und im Osten begrenzt der Bahndamm der S-Bahn Dortmund Huckarde das Plangebiet.

Die genauen Abgrenzungen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Übersichtsplan). (Ziffer 1 der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 30697-23).

Planungsziele:

Auf der Fläche des an der Aspeystraße 75 vorhandenen ALDI-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie der westlich gelegenen Wohnhäuser ist der Neubau eines ALDI-Marktes mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.040 m² geplant. Mit der Erweiterung soll die wohnortnahe Versorgung in diesem Teilbereich der Stadt ausgebaut, qualifiziert und langfristig gesichert werden.

Auf dem ALDI-Marktgebäude soll zudem eine 3-gruppige Kindertagesstätte mit ca. 650 m² großem Außenspielbereich entstehen. Die Ansiedlung der Kita soll die wohnortnahe Versorgung mit Kitaplätzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Jugendamts ausbauen und langfristig sicherstellen.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt weiterhin über die Aspeystraße.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 30697-23) beschlossen, die Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Huckarde – einzuleiten. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Änderung Nr.1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Aspeystraße – für den unter Punkt 1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich einzuleiten."

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Aspeystraße – Änderung Nr. 1 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 19.06.2023

gez.

Thomas Westphal **Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 der FLUGHAFEN DORTMUND GMBH

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Dortmund GmbH hat am 16.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 und vom 24.07. bis 28.07.2023 jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Flughafenring 11, Zimmer I-OG02-0013, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Essen, hat am

12.05.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flughafen Dortmund GmbH, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flughafen Dortmund GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flughafen Dortmund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

 vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

- ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prü-

fungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 26.06.2023

Flughafen Dortmund GmbH Der Geschäftsführer van Bebber

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 der FLUGHAFEN DORTMUND HANDLING GMBH

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Dortmund Handling GmbH hat am 16.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.07. bis 21.07.2023 und vom 24.07. bis 28.07.2023 jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Flughafenring 11, Zimmer I-OG02-0013, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Essen, hat am 12.05.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flughafen Dortmund Handling GmbH, Dortmund Wir haben den Jahresabschluss der Flughafen Dortmund Handling GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsme-

thoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flughafen Dortmund Handling GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

 vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 26.06.2023

Flughafen Dortmund Handling GmbH Der Geschäftsführer Krohne

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Jugendschöffinnen*Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 Auflegung der Jugendschöffenvorschlagsliste

Die Vorschlagsliste der Stadt Dortmund zur Wahl der Jugendschöffinnen*Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 wird in der Zeit vom 17. Juli bis zum 21. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Die Einsichtnahme ist beim Jugendamt Dortmund, Stab 51, Ostwall 64, 44137 Dortmund, über den Haupteingang mit dem Fahrstuhl im Nebengebäude, 4. Etage Zimmer 471, zu folgenden Öffnungszeiten mit Voranmeldung unter der Rufnummer (0231) 50-2 50 61 möglich: montags bis freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt der Stadt Dortmund, Stab 51, Ostwall 64, 44137 Dortmund erhoben werden.

Dortmund, den 21.06.2023

Im Auftrag

gez.

Jan S c h r ö d e r kommissarischer Fachbereichsleiter Jugendamt Dortmund

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten

vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Be-kanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung gefördert.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Sie sind je zu einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse gezahlt werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien oder ähnlichem.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

- (4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Kindergarten-, Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der institutionellen Einrichtung verlässt.
- (5) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Träger eingestellt wird.
- (6) Die Abgabenpflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Abgabenpflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.

- (7) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Dortmund nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabenpflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Bei Arbeitskampfmaßnahmen, die zu einer Schließung der Einrichtung führen und die in der Summe mehr als drei Streiktage umfassen, besteht ein Rückerstattungsanspruch ab dem ersten Streiktag. Diese Regelung gilt pro Tarifauseinandersetzung und für die Einrichtungen aller Träger.
- (8) Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte, die Schulleitung bzw. der/die Verantwortliche des Trägers des außerunterrichtlichen Angebots dem Jugendamt bei Begründung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssätze

- (1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden mathematisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 kontinuierlich jährlich um zwei Prozent. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die betreut werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundes-kindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Eltern-

- zeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes bzw. Elterngeldes Plus erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabenpflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Abgabenhöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen / Grundleistungen), Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG – Kinderzuschlag) und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG - Wohngeld) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Befreiung vom Elternbeitrag nach S. 1 gilt auch, wenn lediglich das Kind einen entsprechenden Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nachweist. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.
- (5) Für Schulkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gilt die Spalte "bis 35 Stunden wöch-

- entlich über drei Jahre" der Beitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (7) Für die Inanspruchnahme von flexiblen Betreuungsangeboten, die nach § 48 KiBiz gefördert werden, wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (9) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i. V. m. §§ 169 und 170 AO gelten entsprechend.

§ 4 Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

- (1) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie, eines Elternteils oder von Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder oder außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung, so wird bei gleicher Höhe der Beiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Ist ein Kind nach § 3 Abs. 8 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (3) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Abgaben nach der jeweils gültigen Tabelle nebeneinander erhoben.

§ 5 Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Eltern sind über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass bzw. Teilerlass bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

§ 6 Mitteilungs- und Nachweispflichten der Abgabepflichtigen

- (1) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.
- (2) Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abgabepflichtigen sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Dortmund berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 7 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.08.2023** in Kraft.
- (2) Nach früheren Satzungen festgesetzte Elternbeiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine neue Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mittels neuem Festsetzungs-, Änderungsbescheid mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommen.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das Kindergartenjahr 2023/2024:

Beitragstabelle für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (wöchentliches Betreuungskontingent bis 45 Stunden), Offener Ganztagsschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittagbetreuung

Stu- fe	Jahresein- kommen	Betreuungsformen / wöchentliches Betreuungsbudget Kind unter 3 Jahre			Betreuungsformen / wöchentliches Betreuungsbudget Kind über 3 Jahre			Außerunterrichtliche Betreuungsangebote	
		bis 25 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 25 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich über 3 Jahre	Offene Ganztagsschule	Schule von 8 bis 1 Über-Mittag- betreuung
1	bis 36.000 Euro	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€
2	bis 42.000 Euro	109,36 €	133,01 €	185,18 €	69,60 €	80,77 €	115,59 €	68,35 €	34,18€
3	bis 48.000 Euro	125,53 €	155,37 €	212,55 €	85,76 €	103,16€	142,93 €	82,05 €	41,03 €
4	bis 54.000 Euro	147,91 €	177,72 €	251,07 €	108,14 €	125,53 €	181,47 €	96,58 €	48,29 €
5	bis 60.000 Euro	164,06 €	212,55 €	288,34 €	124,29 €	147,91 €	218,75 €	110,36 €	55,18€
6	bis 70.000 Euro	196,39 €	244,85 €	326,88 €	156,60 €	180,22 €	257,28 €	124,16€	62,08 €
7	bis 80.000 Euro	228,70 €	282,13 €	364,16 €	188,91 €	217,50€	294,57 €	139,20 €	69,60 €
8	bis 90.000 Euro	259,77 €	319,43 €	401,46 €	219,99 €	254,80 €	331,85 €	153,12 €	76,56 €
9	bis 100.000 Euro	292,08 €	356,70 €	438,74 €	252,31 €	292,08 €	369,15 €	167,07 €	83,54 €
10	bis 125.000 Euro	345,51 €	418,85 €	500,88 €	305,76 €	354,25 €	431,29 €	182,70 €	91,35 €
11	bis 150.000 Euro	398,97 €	481,01 €	563,02 €	359,20 €	416,36 €	493,45 €	196,76 €	98,38 €
12	über 150.000 Euro	452,42 €	543,15 €	625,17 €	412,65 €	478,52 €	555,57 €	202,71 €	101,36 €

Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das Kindergartenjahr 2023/2024:

Beitragstabelle Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder in Kindertagesp (Stundensätze)	flege
		Elternbeitrag* / je Stunde	
1	bis 36.000 Euro	0,0000 €	den .
2	bis 42.000 Euro	0,5741 €	in Jahr e Stun
3	bis 48.000 Euro	0,7287 €	t auf ei af voll
4	bis 54.000 Euro	0,9054 €	zeit ist g der au ndenz
5	bis 60.000 Euro	1,0600 €	nungs 1. legung en Stu
6	bis 70.000 Euro	1,2917 €	inbarte wöchentliche Betreuungszeit ist au umzurechnen. ung erfolgt unter Zugrundelegung der auf v aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.
7	bis 80.000 Euro	1,5567 €	ntliche umzur er Zug wöche
8	bis 90.000 Euro	1,8107 €	wöche lgt unt
9	bis 100.000 Euro	2,0977 €	barte gerfo
10	bis 125.000 Euro	2,5284 €	*Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist auf ein Jahr umzurechnen. Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf volle Stun aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.
11	bis 150.000 Euro	2,9811 €	*Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist auf ein Jahr umzurechnen. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf volle Stunden aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.
12	über 150.000 Euro	3,4226 €	Di

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.06.2023

gez.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter dreijährigen Kinder – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Institutionelle Angebote können durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundesund landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Auftrag der Kindertagespflege

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht

sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet und kann nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 5 KiBiz an folgenden Orten erfüllt werden:

- a) im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- b) im Haushalt der Erziehungsberechtigten und
- c) in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen

§ 2 Leistungen des Jugendamtes der Stadt Dort-

Das Jugendamt der Stadt Dortmund fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den örtlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Es erbringt folgende Leistungen:

- Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege gemäß § 4 KiBiz unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe
- Fachberatung für die Dortmunder Träger der freien Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Kindertagespflege in Dortmund
- Gewährung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII
- Mietkostenförderung für bedarfsgerechte geeignete Räumlichkeiten
- Entscheidung über die Erteilung, das Versagen oder die Aufhebung, Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz
- Bereitstellung des elektronischen Anmeldeportals "Kita Portal Dortmund"

§ 3 Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt hat die folgenden sechs freien Jugendhilfeträger mit den Aufgaben der Kindertagespflege beauftragt:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dortmund
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund
- Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
- FABIDO Familienergänzende Bildungseinrichtungen Dortmund
- Katholischer Trägerkreis Kindertagespflege
- Mütterzentrum Dortmund e. V.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem KiBiz getroffen.

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten oder des erziehungsberechtigten Elternteils in Dortmund ist.
- 2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

4) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Im Sinne einer guten Eingewöhnungs-

- phase kann die Betreuung maximal bis zu 8 Wochen vor dem Rechtsanspruch beginnen.
- 5) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kommt die Kindertagespflege im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten ergänzend in Betracht.

§ 5 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- 1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson.
- 2) Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
- 3) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von den Fachkräften die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen "Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in der überarbeiteten Fassung von 2021" herangezogen.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus zeichnet sie sich durch die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus.

4) Seit dem 01.08.2022 sollen nach § 21 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die Qualifizierung entsprechend des QHB-Curriculums (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts in einem Umfang von 300 Stunden absolvieren. Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung vor, ist ein Nachweis über die Teilnahme einer verkürzten Fortbildung in einem Umfang von 80 Stunden, die die Spezifikationen und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln, zu erbringen, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse nachzuweisen.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.08.2022 aufgenommen haben, ist als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 1 KiBiz definiert ist (DJI-Curriculum), vorausgesetzt. Kindertagespflegepersonen, die eine sozial-pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung zum*zur Kinderpfleger*in vorweisen können, haben abweichend von S. 3 die Teilnahme eines Grundkurses von 30 Lehrgangsstunden nachzuweisen.

- 5) Für die Feststellung der Eignung sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:
 - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
 - 2. Erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Sofern die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut, zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt der (angehenden) Kindertagespflegeperson, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - Auskunft des Jugendhilfedienstes (Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes), dass keine Hinweise auf relevante Erziehungsdefizite oder Gefährdungen im häuslichen Umfeld der antragstellenden Person vorliegen.
 - 4. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden).
 - 5. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- Nachweis über die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 4 dieser Vorschrift.
- 7. Nachweis über die Masernimpfung entsprechend den Bestimmungen des IfSG.
- 6) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens zwölf Stunden (12 x 60 Minuten) wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

§ 6 Kindertagespflegeerlaubnis

- Jede Kindertagespflegeperson hat eine Kooperationsvereinbarung mit einem von der Stadt Dortmund beauftragten freien Träger der Jugendhilfe zu schließen. Das Jugendamt vermittelt in Konfliktfällen und bei gegebenenfalls notwendigen Trägerwechseln.
- 2) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In § 22 Abs. 1 und 2 KiBiz sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflegeerlaubnis formuliert.

Für den Jugendamtsbezirk Dortmund gilt aus Qualitätssicherungsgründen, dass Kindertagespflegepersonen, die öffentlich gefördert werden, grundsätzlich unabhängig vom Ort und Umfang der Betreuung eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis benötigen.

- 3) Die Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen, die ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich der Stadt Dortmund nachgehen, wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere nach Überprüfung und Feststellung der Eignung, seitens des Jugendamtes erteilt. Wenn die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig ist, dann ist der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs.1 SGB VIII.
- 4) Die Kindertagespflegeerlaubnis wird personenbezogen (bezogen auf die Kindertagespflegeperson) in der Regel auf fünf Jahre erteilt. Ab dem 67. Lebensjahr wird die Pflegeerlaubnis mit der Auflage erteilt, regelmäßig alle zwei Jahre ein aktuelles Gesundheitszeugnis vorzulegen. Mit dem Gesundheitszeugnis wird ärztlich bestätigt, dass die Kinder-tagespflegeperson gesundheitlich weiterhin in der Lage ist,

bspw. Kleinkinder zu heben bzw. zu tragen. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.

- 5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen (z. B. aufgrund von eingeschränkten Räumlichkeiten, fehlender Belastung) auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- 6) Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.
- 7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege endet vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn diese aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bereits aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.

§ 7 Inanspruchnahme von Kindertagespflege / Anmeldeverfahren

- Die Erziehungsberechtigten des zu f\u00f6rdernden Kindes melden den Bedarf an Betreuung und F\u00f6rderung in der Kindertagespflege gem\u00e4\u00df \u00e5 5 KiBiz in dem Kita Portal der Stadt Dortmund an.
- Die freien Jugendhilfeträger stellen den Bedarf fest und vermitteln das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson.
- 3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme von flexiblen Angebotsformen ist den altersund entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder

- nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- 4) Zu Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Entwicklungsstand, Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner oder Münchener Eingewöhnungsmodell).
- 5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag erlangt mit Zustimmung durch den Träger Gültigkeit (Zustimmungsvorbehalt). Das Jugendamt stellt hierzu ein Vertragsmuster zur Verfügung.
- 6) Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Erziehungsberechtigten dieses unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf sich verändert hat, sind die freien Jugendhilfeträger gehalten, von sich aus den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 8 Laufende Geldleistung

1) Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach § 23 und § 24 SGB VIII vorliegen und die Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeitet, ist der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.

Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
- c) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar

- die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2) Die Höhe der angemessenen laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 1 lit. a) und b) bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson, dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes und weiteren folgend näher bezeichneten Kriterien:
 - a) die geeignete Kindertagespflegeperson erhält eine angemessene Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde. Die Stundensätze sind nach 2 Qualifikationsstufen gestaffelt:
 - Stufe 1
 - Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum bzw. QHB-Curriculum) mit weniger als fünf Jahre Berufserfahrung.
 - Stufe 2
 - Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden Qualifizierung nach dem QHB-Curriculum,
 - Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum) und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
 - sozialpädagogische Fachkräfte mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem DJI (30 Stunden) bzw. bei Tätigkeitsaufnahme ab dem 01.08.2022 mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem QHB (80 Stunden).

Stu-	Stunden-	davon Erzie-	davon Be-
fe	satz	hungsbeitrag	triebskosten
		/ Std.	/ Std.
1	5,64 € /	3,14 €	2,50 €
	Std.		
2	5,91 € /	3,41 €	2,50 €
	Std.		

Die Berufserfahrung ist an die Erteilung der Pflegeerlaubnis geknüpft. Nach Vollendung des fünfjährigen Erfahrungszeitraums erhält die Kindertagespflegeperson den Stundensatz der Stufe 2 im darauffolgenden Monat.

- Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben (§ 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz).
- b) Bei von Kindertagespflegepersonen eigens und ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss zur Netto-Kaltmiete gewährt, sofern der Bedarf der dadurch geschaffenen Plätze im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind.
 - Kindertagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung von fünf Kindern Räumlichkeiten angemietet haben, erhalten einen maximalen Zuschuss zur Netto-Kaltmiete von bis zu 500,00 € monatlich. Für angemietete Räume zum Zwecke der Betreuung von bis zu neun Kindern (Großtagespflegestelle) beträgt der maximale Zuschuss zur Netto-Kaltmiete 1000,00 € monatlich. Bei der Neugründung einer Großtagespflegestelle kann der Mietkostenzuschuss auf Antrag rückwirkend bis zu sechs Monate vor Inbetriebnahme, frühestens jedoch ab Mietbeginn, gewährt werden.
 - Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums. Demnach sind Objekte, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson, deren Ehepartner/-in oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, stehen, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.
 - Sollten mehrere Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflegestelle im Eigentum einer der Kindertagespflegepersonen betreuen, so ist maximal eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme möglich.
 - Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen statt, besteht der Anspruch auf Zuschuss grundsätzlich für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen anteilig zu gleichen Teilen.
- c) Für jedes betreute Kind wird eine Verfügungszeit von 30 Minuten je Betreuungstag gewährt.
- d) Für die Teilnahme an den jährlich verpflichtenden Fortbildungen und Reflexionstreffen im Umfang von 12 Stunden (12 x 60 Minuten) wird den Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Stundenpauschale in Höhe von 5,00 € gewährt. Die

Stundenpauschale wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- e) Liegt eine Kooperationsvereinbarung mit einer Kindertageseinrichtung zum Übergang der Kinder aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung vor, wird die Kooperation mit einem entsprechenden Stundennachweis maximal für 3 Stunden im Monat mit 5,00 € je Stunde gefördert. Der Förderbetrag wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.
- f) Wird während Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, werden dieser die Ifd. Geldleistungen über die geleisteten Betreuungszeiten sowie die Verfügungszeiten gewährt. Vertretungsstunden an einzelnen Tagen sind "spitz" abzurechnen. Die Pauschale wird in diesen Fällen ebenfalls spitz abgerechnet und gewährt. Die Vertretungsstunden sind für den genannten Zeitraum als Gesamtstundenzahl zu benennen; ebenso die Anzahl der Tage, für die anteilig die Pauschale zu gewähren ist. Der in dieser Zeit ggf. entstehende Mehrbetreuungsbedarf ist durch den zuständigen freien Träger der Jugendhilfe kenntlich zu machen.
- g) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Bildungsdokumentation über den Zeitraum der Betreuung zu erstellen. Anspruch auf diese Bildungsdokumentation haben die Erziehungsberechtigten, deren Kinder ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden. Die damit verbundenen Kosten entstehen den Kinder-tagespflegepersonen zusätzlich zur stundenbezogenen Sachkostenpauschale als weiterer Sachaufwand (§ 18 KiBiz).

Seitens des Jugendamtes erfolgt eine Kostenerstattung pro Kind und betreutem Monat in Höhe von 2,50 €. Die Zahlung erfolgt mit der monatlichen Geldleistung und wird in den Bescheiden als gewährte Pauschale angeführt. Die Kostenpauschale wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- h) Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis g) werden – auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird – weitergezahlt:
 - bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmtem und der Fachberatung des Trägers mitgeteiltem Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu vier Wochen zuzüglich 2 weiterer Arbeitstage im Kalenderjahr,

- 2. bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson bis zu vier Wochen im Kalenderjahr,
- 3. bei Fehlzeiten der betreuten Kinder von bis zu durchgehend vier Wochen.

Eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstabens und werden nicht auf diese angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Träger grundsätzlich alle Urlaubs- und Krankheitstage zu benennen, unabhängig, ob eine Vertretung für das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder erforderlich wird. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig, wenn möglich zum Jahresanfang, über die Urlaubsplanung der Kinder-tagespflegeperson zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sollten nach Möglichkeit in dieser Zeit ihren Jahresurlaub legen.

Sollte in einem Kalenderjahr der vorgenannte Zeitraum von vier Wochen bei Krankheit bzw. vier Wochen zuzüglich 2 Arbeitstage bei Urlaub überschritten werden, führt dies zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Unter dem Fokus der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Betreuung ist bei häufigen Ausfällen eine Klärung mit der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Besucht das betreute Kind die Kindertagespflegestelle unregelmäßig, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Jugendamt unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

- i) Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 2 lit.a) bis g) werden nicht weitergezahlt, wenn
 - die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden,
 - 2. das Kind die Kindertagespflegestelle dauerhaft unregelmäßig besucht,
 - 3. die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt (Entzug der Pflegeerlaubnis),
 - 4. es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur sofortigen Auflösung des Vertrages kommt. Diesen Fällen sollen Vermittlungs-

gespräche mit der jeweiligen Fachberatung des Trägers vorausgehen.

Die Träger haben das Jugendamt in diesen Fällen unverzüglich schriftlich zu informieren.

j) Für Besonderheiten des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Gewährung einer monatlichen Zulage in Höhe von 50,00 € / Kind zusätzlich begründet werden. Die Besonderheit des Kindertagespflegeverhältnisses ist durch den Träger festzustellen und gegenüber dem Jugendamt mittels Erfassungsbogen zu begründen.

Besonderheiten können sein:

- regelmäßig wiederkehrende Betreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, ohne Verfügungszeiten (die übliche Betreuungszeit gilt von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr (gesetzliche Feiertage ausgeschlossen)
- wenn sich fortlaufend die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten ändern und die Kindertagespflegeperson sich darauf nicht einstellen kann
- Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, für die keine LWL- Förderung gewährt wird
- Betreuung aus sozialpädagogischen Gründen

Die Auszahlung erfolgt mit der Kostenerstattung der Sachkostenpauschale. Die Zulage wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- k) Vorübergehende, nicht dauerhafte Veränderungen des Betreuungsbedarfs von mindestens einer Stunde im Monat sind dem Jugendamt mittels Vordruck "Außergewöhnlicher Betreuungsbedarf" zu melden. Für die Abrechnung können diese einzelnen Stunden bis zu drei Monate gesammelt werden. Auf Wunsch sind monatliche Abrechnungen möglich. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden als Einmalzahlung ergänzend zu der laufenden monatlichen Geldleistung gewährt und der Elternbeitrag wird den Erziehungsberechtigten auf Grundlage der Einkommensverhältnisse gesondert abgerechnet.
- Wegezeiten zum Betreuungsort werden nicht berücksichtigt.
- 3) Die Bewilligung der laufenden Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Die in dem Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit gilt auch während der Eingewöhnungsphase.

- 4) Die Geldleistung wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang festgesetzt. Zur Ermittlung der laufenden monatlichen Geldleistung wird der allgemein angewandte Umrechnungsfaktor (wöchentliche Geldleistung x 52 Wochen / 12 Monate) zugrunde gelegt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson.
- 5) Ein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson besteht
 nicht, sofern das eigene Kind betreut werden soll oder
 sofern die Kindertagespflegeperson mit dem Elternteil des von ihr*ihm betreuten Kindes verheiratet ist
 bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Falls eine
 Kindertagespflegeperson bis zum dritten Grad mit
 dem Kind verwandt oder verschwägert ist, kann eine
 laufende Geldleistung gewährt werden, wenn spätestens drei Monate nach Aufnahme der Betreuung auch
 andere Kinder betreut werden. Ausnahmen sind im
 Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.
- 6) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Versicherung bei der BGW zu kündigen, wenn absehbar ist, dass kein Kind vermittelt werden kann (3-monatige Wartezeit). Die Kindertagespflegepersonen, die keinen Anspruch auf laufende monatliche Geldleistungen haben (z. B. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich vertreten) sind ebenfalls verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen.

Die Unfallversicherungsbeiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bei öffentlicher Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in angemessener, nachgewiesener Höhe erstattet. Die Versicherungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Bei Überversicherung ist die Zahlung zu kürzen.

- 7) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, soweit sie mit ihrem Einkommen nicht als geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV gelten. Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.
- 8) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind nur die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen des Basistarifs erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

In Ergänzung zur laufenden Geldleistung im Krankheitsfall nach dieser Satzung werden Krankengeldbzw. Krankentagegeldversicherungen, die eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Kindertagespflegeperson entspricht, gefördert, und zwar in Höhe des hälftigen nachgewiesenen, angemessenen Beitrags.

Beiträge für Versicherungsleistungen, die vom ersten Krankheitstag bis zum Ablauf von vier Wochen zugesichert werden, sind nicht erstattungsfähig.

- 9) Sofern das Jugendamt die hälftige Erstattung zu den Aufwendungen der Sozialversicherungen vorgenommen hat, ist die Kindertagespflegeperson am Ende des Jahres bzw. im Folgejahr verpflichtet, dem Jugendamt unaufgefordert die tatsächliche Beitragspflicht durch eine Jahresbeitragsbescheinigung o. ä. nachzuweisen. Zuviel gewährte Beitragserstattungen können vom Jugendamt zurückgefordert werden.
- 10) Fehl- oder Ausfallzeiten werden auf die laufenden Geldleistungen zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nicht angerechnet.
- 11) Die Kindertagespflegepersonen können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen zu der Zahlung von Verpflegungskosten treffen. Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind untersagt (Zuzahlungsverbot).

§ 9 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, für die eine Leistung der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragt werden soll, muss die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson neben den laufenden Geldleistungen nach dieser Satzung den jeweils

gültigen jährlichen Landeszuschuss für behinderte Kinder abzüglich der regulären jährlichen Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindertagespflegepersonen können weitere Zuschüsse für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragen.

Die Zuschüsse dienen der Reduzierung der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

§ 10 Überzahlung/ Rückforderung

Für den Fall, dass aus den unterschiedlichen Beendigungsgründen des Betreuungsverhältnisses nach dieser Satzung eine Überzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgte, ist die Überzahlung von der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zurückzuerstatten.

§ 11 Datenerhebung/ Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe erheben alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem SGB VIII erforderlichen Daten über die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes und teilen sie dem Jugendamt mit (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Die freien Jugendhilfeträger behandeln sämtliche Daten vertraulich und geben sie nicht an unbefugte Personen weiter oder machen sie diesen zugänglich. Dasselbe gilt für die Daten, von denen die Kindertagespflegepersonen in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 12 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

 Die Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig finden die "Richtlinien zur Zusammenarbeit in der Kindertagespflege" keine Anwendung mehr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.06.2023

gez.

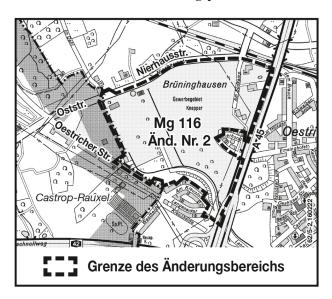
Thomas Westphal **Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 – Kraftwerk Knepper –,

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplans



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 – Kraftwerk Knepper – befindet sich im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Mengede und umfasst die Fläche westlich der Autobahn A 45 – Sauerlandlinie –, mit Aussparung der Wohnsiedlung "Reiherhorst", südlich der Nierhausstraße mit einer Aufweitung im nordwestlichen Bereich, östlich der Stadtgrenze Castrop-Rauxel, nördlich der Oestricher Straße, der Wohnsiedlung "Kreuzloh" und der Straße "Langenacker" bis zur Autobahn A 45 mit einer südlichen Erweiterung entlang der Lärmschutzwand an der Straße "Langenacker".

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen

(siehe auch Ziffer 2 der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr.: 25290-22).

Planungsziel:

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet. Städtebauliches Ziel beider Gemeinden ist es, eine sinnvolle gewerbliche Nachfolgenutzung der Fläche zu realisieren. Nach dem Abriss der baulichen Anlagen und der erfolgreichen, weit fortge-

schrittenen Sanierung der Flächen auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände soll gemeinsam mit der Stadt Castrop-Rauxel ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet entwickelt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe in dem Gewerbe-/Industriegebiet zu schaffen, ist die Änderung (Dortmund) bzw. die Aufstellung (Castrop-Rauxel) je eines Bebauungsplanes durch die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel für den jeweils auf ihrem Stadtgebiet liegenden Teilbereich der ehemaligen Kraftwerksfläche erforderlich.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache-Nr.: 25290-22) folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Dortmund […] beschließt die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 – Kraftwerk Knepper – mit dem unter Punkt 2 dieser Beschlussvorlage genannten Planbereich, mit dem durch Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 17.02.2022 offengelegenen Inhalt, jedoch mit den unter Punkt 8 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Anpassungen, als Satzung.

Rechtsgrundlage:

§ 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW".

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Mg 116 – Kraftwerk Knepper – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Hingewiesen wird:

 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
 Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW.
 Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Mg 116 – Kraftwerk Knepper – als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Mg 116 – Kraftwerk Knepper –, die Begründung vom 16.09.2022 sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, 1. Obergeschoss, derzeit im Zimmer 133 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

Dortmund, den 09.06.2023

gez.

Thomas Westphal **Oberbürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 29 08, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: manschuetz@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Breitband Zoo Dortmund, Gewerk: Leerrohrverlegung, Straßenbau in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Leerrohrverlegung, Straßenbau

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen

spätestens am 01.10.2023.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnah-

mereif fertigzustellen) am 15.11.2023.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung

ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben.

Bauvorhaben:

Gymnasium an der Schweizer Allee in Dortmund, B260/23, Gewerk: Elektroinstallation

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

	1	Gebäudehauptverteilung
	5	Etagenunterverteilungen
ca. 1	5.000 m	Leitungsnetz
ca.	800	LED-Leuchten
	1	Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit
		Zentralbatterieanlage
	1	ELA-Anlage
ca.	800	Schalter und Steckdosen
	1	Einbruchmeldeanlage
ca.	370 m	Verlegesystem E 0
ca.	175 m	Verlegesystem E 30

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Rathaus Stadt Dortmund, Gewerk: Vorhanganlagen in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Vorhanganlagen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang

des Auftragsschreibens,

Bauende: Innerhalb von 64 Werktagen nach vor-

stehend genannter Frist Baubeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

- AZ: 121 80-20/02 -
- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: sstadtfeld@stadtdo.de
- b) Freihändige Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B183/23
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Gisbert-von-Romberg-Berufskolleg, Gewerk: Metallbauarbeiten

- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: CHE Stahlbau GmbH, Sitz: Freiberger Weg 3, 59439 Holzwickede

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Ausschreibung vergeben. Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und

gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

- -AZ: 121 80-20/02 -
- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: sstadtfeld@stadtdo.de
- b) Freihändige Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B182/23
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Gisbert-von-Romberg-Berufskolleg, Gewerk: Rohbauarbeiten
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Hillebrandt und Partner GmbH, Sitz: Erlenstraße 8, 44795 Bochum

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Rahmenvertrag Kleinbaumaßnahmen Straßenbeleuchtung 2023–2024 im gesamten Dortmunder Stadtgebiet im Ab-/Aufgebotsverfahren in zwei Losen mit je drei Teilen, B221/23

Der Bieter wird aufgefordert, zu jedem der drei Teil-Leistungsverzeichnisse sein Auf-/Abgebot zu benennen. Nach Auswertung der Angebote erhält das wirtschaftlichste Gesamtangebot den Zuschlag für Los 1.

Das in der preislichen Rangfolge zweitwirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag für Los 2.

Alle anderen Angebote gehen leer aus.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Erschließung nördlich Wittekindshof in Dortmund-Innenstadt-Ost, B236/23, Gewerk: Teil A: Straßenbauarbeiten, Teil B: Kanalbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A: 1. Ausbaustufe Stichstraße

1 Stück	Baustelle einrichten, vorhalten
1 Stück	Baustelle räumen
1 Stück	Verkehrssicherung
1.100 qm	Fläche von Bewuchs freimachen
240 cbm	Oberboden aufnehmen und laden
560 cbm	Bodenaushub
800 cbm	Bodenabfuhr einschl. Annahmekosten
520 t	Recyclingmaterial 0/150 für den Bo-
	denaustausch
4 Stück	Straßenabläufe einschl. Ablaufleitun-
	gen
650 t	Frostschutzschicht aus RC-Baustoffen
	liefern und einbauen
360 t	Schottertragschicht aus Naturgestein
	liefern und einbauen
630 qm	Tragdeckschicht mit 125 kg/m² herstel-
	len

Teil B: Kanalbauarbeiten

850 cbm	Bodenaushub von 0 bis 5,00 m
840 qm	Verbau
100 m	Steinzeugrohre DN 250-DN 300
50 m	Betonrohre DN 300
13 m	Stahlbetonrohre DN 1500
7 Stück	Fertigteilschächte
2 Stück	Sonderbauwerke

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe RAL-GZ 961 **AK 1** sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 ab-schließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 59 69, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: hreeck@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Tunnel Ardeystraße, Gewerk: Verkehrssicherung in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Verkehrssicherung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: BP 1: 10.10.2023, BP 2: 29.07.2024 Buende: BP 1: April 2024, BP 2: Januar 2025

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorge-

sehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231)50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Kanalerneuerung Piepenbrink, Gewerk: Kanalbauarbeiten

in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kanalbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang

des Auftragsschreibens,

Bauende: Innerhalb von 22 Werktagen nach vor-

stehend genannter Frist für den Ausfüh-

rungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung:

Rahmenvertrag Schülerbeförderung Los 4 (AZ: L334/23)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) Art und Umfang der Leistung:

Es handelt sich bei der auszuschreibenden Leistung um die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulkinderspezialverkehrs für das Schulverwaltungsamt der Stadt Dortmund. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Schuljahr 2023/2024 und endet mit dem Schuljahr 2026/2027. Der konkrete Leistungsumfang ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Es handelt sich um das Los 4.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

- e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: keine Lose.
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

siehe Vergabeunterlagen.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/ genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) **Angebotsfrist:** 06.07.2023, 12.00 Uhr

Bindefrist: 10.08.2023

- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: keine.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:
 Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden: (aus zeitlichen Gründen wird empfohlen, die Unterlagen direkt mit Angebotsabgabe einzureichen)
 - a) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - c) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - d) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
 - e) Vorlage der Genehmigung zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
 - f) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt
 - g) Angaben bezüglich der Euronorm der Fahrzeuge Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu ver-

langt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

m) Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Für Anbieter, welche einen modernen Fahrzeugbestand mit aktueller Abgasreinigungstechnik vorhalten, war ein Wertungsvorteil vorgesehen. In der Wertung wird wie folgt vorgegangen:

Mindeststandard: grüne Plakette (Euronorm III mit entsprechenden zusätzlichen Filtern oder Euronorm IV)

Wertungsvorteil 0,5 % Euronorm V Wertungsvorteil 1,5 % Euronorm VI

> Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Tunnel Ardeystraße, Gewerk: Betoninstandsetzungsarbeiten in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Betoninstandsetzungsarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: BPH1 am 19.10.2023;

BPH2 am 19.08.2024

Bauende: BPH1 am 31.01.2024;

BPH2 am 22.11.2024

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Tunnel Ardeystraße, Gewerk: Erneuerung Tunnelbeleuchtung inkl. Steuerungstechnik in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Erneuerung Tunnelbeleuchtung inkl. Steuerungstechnik

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: am 25.09.2023 Bauende: am 10.01.2025

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, die nachfolgend näher beschriebenen Bauleistungen durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 3a EU Abs. 2 VOB/A zu vergeben.

Bauvorhaben:

Neubau von zwei Tageseinrichtungen für Kinder (zwei Lose), vorzugsweise in System- oder Modulbauweise an den Standorten:

Los 1: TEK Oberbeckerstraße 26, 44329 Dortmund

Los 2: TEK Buschei 30, 44328 Dortmund

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Wellinghofer Straße, Gewerk: Teil A Straßen- und Teil B Kanalbau

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A Straßenbau

270,00 10,00	t	Annahmekosten für Straßenaufbruch
51 00	t	Annahmekosten für Asphalt
71,00	t	Annahmekosten für Beton
25,00	m	Gittermattenzaun abbauen
2.600,00	m^2	Fläche von Bewuchs freimachen
60,00	m^2	Fahrbahnbefestigung aus Asphalt aufnehmen
100,00	m^3	Vorh. Befestigung der Gehwege aufnehmen
210,00	m^2	Betonpflaster aller Art aufnehmen und entsorgen
6,00	St	Straßenabläufe komplett abbrechen
2.145,00	m^3	Bodenaushub
2.400,00	m^3	Bodenabfuhr
215,00	m^3	Grabenaushub bis 3m
120,00	m	Rohrverlegung PP-Rohre OD 200
175,00	m^3	HKS 0/45 Grabenverfüllung
20,00	St	Straßenabläufe mit Anschluss DN 200
1.120,00	t	FSS aus RC
620,00	t	STS 0/45
300,00	t	STS 0/32
60,00	t	STS 0/45 für Bankett
35,00	t	STS 0/45 für Grundstückszufahrten
1.840,00	m^2	Asphaltfläche reinigen
1.840,00	m^2	Haftkleber C 60 (polymermodifiziert)
1.735,00	m^2	Asphalttragschicht AC 22 T S
651,00	m^2	Tragdeckschicht AC 16 TD; 5 cm
1.628,00	m^2	Tragdeckschicht AC 16 TD; 10 cm
41,00	m²	Betonpflaster im Gehweg 10/20/8
51,00	m^2	Pflaster für Querungsstellen und Buskaps verlegen
16,00	m	Rundbordsteine liefern und versetzen
12,00	m	Tiefbordsteine liefern und versetzen
11,00	m	Borde für Querungsstellen

		Bordrinne 16/24/14 (1- oder 2-reihig)
35,00	m	herstellen
		Beleuchtungsmasten liefern und set-
4,00	St	zen

Teil B Kanalbau

1.750 cbm	Bodenaushub im Graben davon ca. 985 cbm Bodenaushub Homogenbereich 1 davon ca. 750 cbm Bodenaushub Homogenbereich 2
4.600 cbm	Bodenaushub im Bereich des RRB
	davon ca. 2.260 cbm Bodenaushub
	Homogenbereich 1
	davon ca. 2.340 cbm Bodenaushub
	Homogenbereich 2
$8.600 m^2$	Oberboden im Bereich des RRB
	davon ca. 3.500 m ² Oberboden abtragen
	und lagern Homogenbereich 0
	davon ca. 5.100 m² Oberboden abtragen
	und abfahren Homogenbereich 0
ca. 2.770 qm	Verbau
	davon ca. 2.520 qm Normverbau
	davon ca. 250 qm Kanaldielenverbau
ca. 42 m	Steinzeugrohre DN 250
ca. 103 m	Steinzeugrohre DN 300
ca. 251 m	Betonrohre DN 300
ca. 5 m	Betonrohre DN 400
ca. 72 m	Betonrohre DN 500
ca. 3 m	duktile Gußrohre DN 300
ca. 1 Stück:	Stahlbetonsonderbauwerke 22 m³ um-
<i>E</i> C401-1-1	bauter Raum
ca. 5 Stück:	Mauwerksschächte 47,5 m³ umbauter
1.6 040-1-	Raum
16 Stück.:	Fertigteilschacht DN 1000

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe

RAL-GZ 961: **AK 2**

sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n)

Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Feuerwehr LZ 19, Gewerk: Rohbauarbeiten 2. Ausschreibung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Aushub Bodenplatte	$= 180 \text{ m}^3,$
Aushub Rohrgräben	$= 320 \text{ m}^3,$
HKS 0/45	$= 160 \text{ m}^3,$
Methangasdrainage HKS 5/40	$= 30 \text{ m}^3,$
Füllsand Rohrgraben/Schächte	$= 260 \text{ m}^3,$
Kanalrohre DN 110 bis 150	= 100 m,
Schacht DN 400	= 1 St,
Schacht DN 1200	= 1 St,
Flüssigkeitsabscheider DN 2000	= 1 St,
Schacht DN 1000	= 1 St,
Drainagerohre DN 100	= 110 m,
Rüttelstopfsäulen Länge 11 m	= 30 St,
Ortbeton C30/37	$= 100 \text{ m}^3,$
Abdichtung W2.1-E	$= 100 \text{ m}^2,$
Stabstahl	= 1.8 t,
Mattenstahl	=0.85 t,

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung:

Standsicherheitsprüfung Masten Straßenbeleuchtung

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) Art der Vergabe:
 - Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

Art und Umfang der Leistung:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Prüfung der Standsicherheit von Trägersystemen der Straßenbeleuchtung ab dem 01.08.2023. Anhand einer dem Auftragnehmer zur Verfügung stellenden Liste der zu prüfenden Lichtpunkte ist eine Standsicherheitsprüfung durchzuführen.

- d) Ort der Leistungserbringung:
 - Dortmund.
- e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: keine Lose.
- f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
 - siehe Vergabeunterlagen.
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/ genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) **Angebotsfrist:** 21.07.2023, 20.00 Uhr **Bindefrist:** 15.09.2023

- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: keine.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden: Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
 - a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

m) Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

n) Angabe der Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Erweiterung Feuerwehr LZ 19, Lütgendortmunder Straße 158, 44388 Dortmund, Gewerk: Stahlbau-/ Metallbauarbeiten, 2. Ausschreibung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

IPE 300	= 4 t,
HEA 100/120	= 0.8 t,
Hohlprofile QR	= 0.4 t,
Fassadenpaneele / Unterkonstruktion	$= 190 \text{ m}^2,$
Trapezblech	80 m²,
Sektionaltoranlage 3,60 x 4,00 m	= 1 St,
Fensterelement F1, 3-teilig, 3,20 x 1,00 m	= 2 St,

Fensterelement F2, 3-teilig, 1,00 x 3,00 = 1 St, Türelement 1,20 x 2,31 m = 1 St, Fensterbänke = 20 m, Abdeckbleche = 35 m

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung: Fahrzeugrouter, AZ: L345/23

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) Art der Vergabe:
 - Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) Art und Umfang der Leistung:
 - Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um Lieferung von 38 Fahrzeugroutern.
- e) Ort der Leistungserbringung: Dortmund.
- f) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Gesamtvergabe, keine Lose

g) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

h) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

siehe Vergabeunterlagen.

i) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/ genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

j) **Angebotsfrist:** 21.07.2023, 20.00 Uhr

Bindefrist: 22.09.2023

- k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: keine.
- Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:
 Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
 - a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den

2,135 m

Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

n) Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

o) Angabe der Zuschlagskriterien: 100% Preis

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Hansa GS im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Tischlerarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

8 Stück Stahlumfassungszargen 0,875-1,135 m x 2,135 m

32 Stück Stahlumfassungszargen 2,01-2,27 m x
2,135 m
8 Stück Innentürblätter 0,875-1,135 m x
2,135 m
32 Stück Innentürblätter 2-flügelig 2,01-2,27 m x

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://evergabe.nrw.de/VMPCenter.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

- -AZ: 121 80-20/02 -
- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de
- b) Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B074/23
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Zoo Neubau Kängurustall, Gewerk: Medienverund Entsorgung
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: M&P Vieler GmbH, Sitz: 59199 Bönen

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister